

Checkliste bei der Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern

Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern

§ 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Diese Norm umfasst die körperliche und psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre. Nur **Personensorgeberechtigte**, insbesondere Erziehungsberechtigte, oder **Pflegeeltern** können Täter sein.

§ 171 StGB ist ein **Offizialdelikt** und daher von der Polizei **von Amts wegen zu verfolgen**.

Erste Maßnahmen:

Opfer

Erst Opferversorgung, dann Sachverhalts-Ermittlungen!

- Wie ist der Pflege- und Ernährungszustand?
- Entspricht der Entwicklungsstand dem Alter?
- Sind gesundheitliche Schäden erkennbar, wie z. B.
 - Wundsein (ggf. Windel entfernen!)?
 - auffällige Hautverschmutzungen (ggf. gesundheitsgefährdend)?
 - Verschmutzungen der Finger- und Fußnägel?
- Immer alle zum Haushalt gehörenden Kinder betrachten (In jedem Fall einen Abgleich mit Meldeamtsdaten vornehmen!)
- Bei angeblich ortsabwesenden Geschwisterkindern ist in jedem Fall unverzüglich eine nachträgliche Inaugenscheinnahme vorzunehmen oder zu veranlassen
- Zweifeln ist so lange nachzugehen, bis diese definitiv ausgeräumt sind
- Immer den ganzen entkleideten Körper besichtigen (hierbei immer das Risiko einer Traumatisierung berücksichtigen, ggf. einen Arzt hinzuziehen)

Wohnung

- Sind kindgerechte Nahrungsmittel sowie frische Lebensmittel in der für die Personenzahl entsprechenden Menge vorhanden? Wenn das Argument vorgebracht wird, man wolle gerade einkaufen: Ist entsprechendes Geld vorhanden?
- Existiert eine funktionsfähige Kochmöglichkeit? Prüfen: techn. Defekte, Strom-/Gas-/Wasserabschaltung.
- Existiert eine benutzbare Toilette?
- Sind Hygieneartikel vorhanden, die dem Alter des Kindes entsprechen (z. B. saubere Windeln, funktionsfähige, altersgerechte Zahnbürsten)?
- Ist saubere Wäsche vorhanden, die dem Alter und der Witterung entspricht?
- Sind die Wohnräume beheizt (Raumtemperatur)?
- Besteht ein merklicher Unterschied zwischen der Raumtemperatur des Kinderzimmers und den anderen Wohnräumen?

- Zustand des Bettes/des Kinderwagens des Kindes? Ist es/er trocken? Ist es/er verschmutzt (Grad der Verschmutzung)?
- Ist altersgerechter Spielzeug vorhanden?
 - In welchem Zustand befindet sich die Wohnung?
 - Ist sie nur unaufgeräumt oder nimmt die Wiederinstandsetzung mehr als 2 Tage in Anspruch?
 - Genaue Beschreibung des Zustandes (Fotos, Videoaufnahmen), z. B. Schimmel-/ Ungezieferbefall, starke Verbreitung von Spinnweben, menschliche/tierische Exkremente u. Ä.
- Gibt es „versteckte besondere Gelasse“ für Kinder, z. B. „Abseiten“, hinter Schränken pp.?

Täter

Die Gefahr der Schädigung der körperlichen und/oder psychischen Entwicklung, bedingt durch grobliche Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, begründet die Täterschaft. Der Täter handelt auch durch Unterlassung.

Maßnahmen

Opfer/Tatort

- Anschaulicher Beweis (Foto, Video) des Zustandes der Wohnung, der Verletzungen und Verschmutzungen des Kindes/Jugendlichen durch Übersichts- und Detailaufnahmen, detaillierte Beschreibung des Ernährungszustandes des Kindes.
- Fotografieren des Kindes im Antreffzustand. Anschließend Fotografieren des Kindes im vollständig entkleideten Zustand (immer Traumatisierungsrisiken berücksichtigen, ggf. Arzt hinzuziehen oder im Krankenhaus/Opfer-(Schutz)Ambulanz).
- Unterbringung des Kindes (**Nicht in der Wohnung des Täters belassen!**)
- Erstbefragung des Kindes.
- Grundsätzlich Gefahren abwehrend eine schnellstmögliche Begutachtung durch einen Rechtsmediziner veranlassen, um frühestmögliche familiengerichtlicher Entscheidungen vorzubereiten.

Täter

- alkoholisierte Zustand?
Drogeneinfluss?
- Zustand beschreiben und dokumentieren.
- Zeugenermittlung (Mit- und Hausbewohner, Auskunftspersonen); Personalienfeststellung bei Zeugen. Fragen z. B. nach Häufigkeit von vernehmbaren Gewalttaten bzw. der Abwesenheit der personensorgeberechtigten Person(en) nach dem wahrnehmbaren Täterverhalten

Polizei

Bei entsprechender Schwere der Tat sollte unverzüglich ein Hinzuziehen der Polizei in Betracht gezogen werden.

§ 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen

Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre) bzw. Personen, die aufgrund eines Gebrechens oder einer schweren Krankheit wehrlos sind, sind der Fürsorge und der Obhut eines Betreuers unterstellt. Durch die - nicht nur vorübergehende - Betreuung entsteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen der schutzbedürftigen und der betreuenden Person. Der Täter in diesem Verhältnis ist derjenige, der die schutzbedürftige Person quält, misshandelt, böswillig vernachlässigt, die Personensorge vernachlässigt und an der Gesundheit schädigt.

Verletzungen/Erkennbarkeit

Erst Opferversorgung, dann Aufnahme der Ermittlungen!

- Hämatome in unterschiedlichen Ausprägungsformen, Striemen, Narben im Gesicht, an Wangen, im Mundbereich sowie
- im Brust- und Bauchbereich, am Gesäß, an den Oberschenkeln
- Mundregion
 - Platzwunden an Lippen,
 - Verbrennungen der Mundschleimhaut und
 - Riss des oberen Lippenbändchens (durch gewaltsame Zuführung von zu heißer Nahrung)
- Verletzungen auf und insbesondere hinter den Ohren durch Reißen und Schläge
- Verbrennungen an Händen, Fußsohlen, am Bauch und Gesäß durch Pressen an Heizkörper oder auf Herdplatten (Bestrafung für Einnässen/-koten)
- Verbrühungen (Wichtig: Lage der Verbrühungen beachten, denn Kinder können sich auch ungewollt selbst verletzen)
- Fesselungsspuren (z. B. durch Fesselung an das Bett)
- Bissspuren
- harte Griffmarken an den Armen
- Stauungsblutung in der Augenbindehaut (durch Würgen)
- Knochenbrüche / ausgeschlagene Zähne
- Vergiftungen durch Haushaltschemikalien oder Arzneimittel
- Verätzungen
- Erfrierungen z. B. bei Aussperren auf den Balkon

Maßnahmen

Opfer

- Kinder immer entkleiden, Beschreibung der Verletzungen, Traumatisierungsrisiken berücksichtigen, ggf. Arzt hinzuziehen)
- Beschreibung der genauen Lage, der Größe und Form, der Abzeichnung bestimmter Gegenstände (diese, wenn möglich sichern) und die Farbe und Art der Verletzung
- Fotografische/videografische Sicherung, siehe oben zu Traumatisierungsrisiken

- In den Fällen alter oder frischer Verletzungen sofortige Konsultation eines Arztes (ggf. im Krankenhaus). Lebensbedrohliche Verletzungen bedürfen selbstverständlich der Notaufnahme im Krankenhaus.
- Schnellstmögliche Begutachtung durch einen Rechtsmediziner veranlassen, dies kann auch Gefahren abwehrend zum Treffen frühestmöglicher familiengerichtlicher Entscheidungen geboten sein.
- Unterbringung des Kindes (siehe oben).
- Zur Ermittlung der Tatzeit bzw. des Tatzeitraumes Zeugen ermitteln
- Nachfrage beim Meldeamt, welche Kinder mit im Haushalt gemeldet sind.
- immer alle Geschwisterkinder in jedem Fall körperlich besichtigen (Traumatisierungsrisiken berücksichtigen, ggf. Arzt hinzuziehen) und kindgerecht befragen.
- bei angeblich ortsabwesenden Geschwisterkindern ist in jedem Fall unverzüglich eine nachträgliche Inaugenscheinnahme vorzunehmen oder zu veranlassen.
- Zweifeln ist so lange nachzugehen, bis diese definitiv ausgeräumt sind.
- Spuren am Opfer sind vielfach die einzigen Beweismittel für die Tat.
 - Zeugen finden sich kaum oder schweigen.
 - Daher ist großer Wert auf eine Spurensuche zu legen!

Tatort

Tatortsicherung und –beschreibung, insbesondere

- Spuren sowohl fotografisch als auch physisch sichern
 - relevante Tatwerkzeuge sofern möglich (Fesseln, Gürtel, Bügeleisen, evtl. Medikamente, Haushaltschemikalien) als Beweis- und Vergleichsmittel sichern; Auffindeort und -situation dokumentieren.

Täter

- Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss beschreiben und dokumentieren

KEINESFALLS DÜRFEN MISSHANDELTE KINDER/JUGENDLICHE, IM HANDLUNGSBEREICH DES TÄTERS/DER MITTÄTER ZURÜCKGELASSEN WERDEN. ES IST IMMER EINE UNTERBRINGUNG ZU VERANLASSEN!

Polizei

In Fällen von Kindesmisshandlung im Sinne von § 225 StGB sollte **immer** die **Polizei** hinzugezogen werden.

Anderenfalls drohen Versorgungsansprüche gem. dem Opferentschädigungsgesetz zu verfallen und es könnten sogar Amtshaftungsansprüche erwachsen.

Eine Kopie des Berichtes sollte unverzüglich dem örtlich zuständigen Familiengericht übermittelt werden, so dass frühestmöglich eine familienrechtliche Entscheidung zu Gunsten des/der Opfer gefällt werden kann.

Vertraulichkeitsaspekten ist hierbei angemessen Rechnung zu tragen!